

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen

Merkblatt für Mitarbeiter*

1. Vorbemerkungen

Dieses Dokument informiert Mitarbeiter der Schulhaus Nachmittagsbetreuung gGmbH bzw. der Schulhaus Bildungseinrichtungen gGmbH über den korrekten Umgang mit datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen. Dabei wird insbesondere der Arbeitsablauf, vom Einholen und Ablegen der Einwilligungserklärungen bis zur korrekten Behandlung eines Widerrufs geschildert.

2. Rechtsgrundlage

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Diese ergeben sich aus Art. 6 der DSGVO. Sofern keine der Bedingungen aus Art. 6 Buchstabe b bis f zutrifft, kann eine Verarbeitung nur erfolgen, wenn eine gültige Einwilligung des Betroffenen vorliegt (Art. 6 Buchstabe a DSGVO).

3. Einholen der Einwilligungserklärungen, Zuständigkeiten

Sind Einwilligungserklärungen erforderlich, so sind diese vor der Durchführung des Verarbeitungsvorgangs von den zuständigen Mitarbeitern einzuholen. Für den Ganztagsbereich liegt diese Zuständigkeit bei den Standortleitungen, für die Schulhaus Bildungseinrichtungen liegt die Zuständigkeit bei den Schulleitungen bzw. – bei Abfragen auf Klassenebene – bei den Klassenlehrern.

Die Einwilligungserklärungen für diverse Verarbeitungsvorgänge werden im Falle der Schulhaus Nachmittagsbetreuung gGmbH von der zentralen Verwaltung der Schulhaus Nachmittagsbetreuung gGmbH erstellt und stehen im internen Bereich der Schulhaus-Homepage („virtueller Leitungsordner“) in aktueller Fassung zum Download bereit. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Regionalbeauftragte.

Für die Schulhaus Bildungseinrichtungen gGmbH / PWS erfolgt die Erstellung entweder durch die zentrale Verwaltung des Trägers, das Sekretariat oder die Schulleitung. Kontaktieren Sie als Lehrer im Zweifelsfall Ihre Schulleitung.

Ist die betroffene Person, z.B. Schüler, unter 16 Jahre, so ist die Einwilligung an die beiden sorgeberechtigten Elternteile zu richten. Hat die betroffene Person das 16. Lebensjahr vollendet (ab 16. Geburtstag), darf diese selbst die Einwilligung abgeben. Ausnahmen sind etwa die Verarbeitung auf Social-Media-Diensten wie Facebook, welche eine weitreichende Auswirkung für den Betroffenen haben können. Hier sind die Einwilligungen ebenfalls von beiden sorgeberechtigten Elternteilen einzuholen.

4. Speichern der Einwilligungserklärungen

Die von den zuständigen Mitarbeitern (vgl. Punkt 3) eingeholten Einwilligungserklärungen werden vor Ort bei den Zuständigen in Papierform aufbewahrt. Es ist darauf zu achten, dass diese in abgeschlossenen Fächern bzw. Schränken verwahrt werden, zu denen nur die zuständigen Mitarbeiter Zugang haben.

5. Widerruf

Die betroffenen haben die Möglichkeit, erteilte Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Ist ein Widerruf erfolgt, so wird dies durch den zuständigen Mitarbeiter, vgl. Punkt 3, auf der papiergebundenen Einwilligungserklärung vermerkt und der zentralen Verwaltung (Schulhaus Nachmittagsbetreuung) bzw. der Schulleitung (PWS) zur Kenntnis mitgeteilt.